

S. 145 / Nr. 28 Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung) (d)

BGE 72 I 145

28. Urteil vom 18. September 1946 i. S. Lüthi gegen Wehrle und Kassationsgericht des Kantons Zürich.

Seite: 144

Regeste:

Armenrecht, Art. 4 BV.

Einem mittellosen Ehemann darf das Armenrecht für einen rein vermögensrechtlichen Prozess gegen einen Dritten nicht deshalb verweigert werden, weil die mit ihm in Gütertrennung lebende Ehefrau Vermögen besitzt. Umfang der ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht (Art. 159 ff. ZGB) in Bezug auf den Rechtsschutz.

Assistance judiciaire gratuite, art. 4 CF.

L'assistance judiciaire gratuite dans un procès purement pécuniaire ne peut pas être refusée à un époux indigent, parce que sa femme, séparée de biens, possède une fortune. Etendue du devoir d'assistance et d'entretien des époux (art. 159 ss CC) en ce qui concerne la défense des droits en justice.

Assistenza giudiziaria gratuita, art. 4 CF.

L'assistenza giudiziaria gratuita in una causa di carattere esclusivamente pecuniario non può essere negata a un coniuge indigente, pel fatto che sua moglie, che vive sotto il regime della separazione dei beni, possiede una sostanza. Estensione del dovere d'assistenza dei coniugi (art. 159 e seg. CC) per quanto concerne la difesa davanti alle autorità giudiziarie.

A. - Der Beschwerdeführer Lüthi reichte am 25. Juni 1945 beim Bezirksgericht Zürich Klage auf Aberkennung einer Forderung von Fr. 8034. ein, für die der Beklagten Elisabeth Wehrle die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden war. Als ihm das Bezirksgericht auf Begehren der Beklagten für Prozesskosten und Prozessentschädigung eine Kautionsleistung von Fr. 900. auferlegte, kam er um

Seite: 146

Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ein. Das Bezirksgericht nahm zwar an, dass Lüthi vermögenslos und erwerbsunfähig sei, lehnte das Armenrechtsgesuch aber trotzdem ab im Hinblick auf die aus Art. 159 Abs. 2 und 161 Abs. 2 ZGB folgende Beistandspflicht seiner Ehefrau, die ein Vermögen von Fr. 30,000. besitze. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das Obergericht aus öffentlich-rechtlichen Gründen ab, wobei es die Frage offen liess, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers nach Familienrecht verpflichtet sei, ihm die Mittel zur Leistung einer Prozesskaution zur Verfügung zu stellen.

Der Beschwerdeführer reichte hiegegen eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies diese durch Urteil vom 11. Mai 1946 ab mit im wesentlichen folgender Begründung: Das Obergericht habe zu Unrecht angenommen, dass für den Entscheid über das Armenrechtsgesuch ausschliesslich öffentlich-rechtliche Grundsätze in Betracht kämen. Die Frage, ob die mittellose Prozesspartei Anspruch auf Leistungen ihrer Angehörigen, insbesondere ihrer Ehefrau habe (BGE 66 II 70), beantworte sich nach Privatrecht. So habe das Obergericht auch in seinem grundsätzlichen Entscheid BIZR 40 S. 261 ff. entschieden, wo es die Vorschusspflicht der Ehegatten im Scheidungsverfahren mit der gegenseitigen Beistandspflicht begründet habe. Zu prüfen sei daher, ob die Frau des Beschwerdeführers, die neben der Aussteuer ein Barvermögen von Fr. 28,000. besitze, verpflichtet sei, ihm die Mittel für die Kautionsleistung zur Verfügung zu stellen. Die Praxis der Zürcher Gerichte gebe hierüber keine einheitliche Auskunft. Sie betreffe zudem den Scheidungsprozess und lasse sich nicht ohne weiteres auf Forderungsprozesse mit Dritten übertragen. Immerhin beantworte sich auch die Frage, ob ein Ehegatte dem andern die Kosten der Prozessführung mit Dritten zur Verfügung zu stellen habe, nach den Regeln über die allgemeine Beistandspflicht und nicht nach den besondern güterrechtlichen Vorschriften. Nun sei nach Art. 161 Abs. 2 ZGB die

Seite: 147

Ehefrau verpflichtet, dem Ehemann ganz allgemein beizustehen, soweit das im Interesse der Gemeinschaft erforderlich und soweit ihr das möglich sei. Darin sei grundsätzlich auch die Verpflichtung eingeschlossen, ihm die Durchführung von Prozessen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung sei allerdings an zwei Voraussetzungen geknüpft, einmal, dass im Falle eines

ungünstigen Prozessausgangs das Interesse der ehelichen Gemeinschaft, insbesondere deren wirtschaftliche Existenz, beeinträchtigt sei, und weiter, dass die finanzielle Lage der Ehefrau die Verpflichtung zur Beistandsleistung rechtfertige. Diese Voraussetzungen seien aber hier erfüllt: Wenn der Beschwerdeführer im Prozess unterliegen und zur Zahlung von Fr. 8034. verpflichtet werden sollte, würden die an sich prekären wirtschaftlichen Verhältnisse der ehelichen Gemeinschaft aufs schwerste erschüttert; andererseits sei das Vermögen der Ehefrau so erheblich, dass ihr die Leistung eines Vorschusses von Fr. 900. zuzumuten sei.

B. Mit rechtzeitiger staatsrechtlicher Beschwerde ersucht der Beschwerdeführer das Bundesgericht um Aufhebung dieses Entscheides des Kassationsgerichts und um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Zur Begründung wird unter Berufung auf Art. 4 BV geltend gemacht: Die Annahme, dass bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines um das Armenrecht nachsuchenden Ehemanns auch das Vermögen der Ehefrau mitzuberücksichtigen sei, verstosse gegen den klaren Wortlaut von § 81 ZPO und sei daher willkürlich. Unhaltbar sei aber auch die Auffassung, aus Art. 161 Abs. 2 ZGB lasse sich die Pflicht der Ehefrau ableiten, dem Ehemann im Rechtsstreit mit Dritten Prozesskosten zur Verfügung zu stellen. Ihre Pflicht, ihm in der Not beizustehen, beziehe sich nur auf den Unterhalt.

a. - Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Beschwerdebeklagte Wehrle beantragt Abweisung der Beschwerde, da das Kassationsgericht § 81 ZPO und Art. 161 Abs. 2 ZGB nicht

Seite: 148

willkürlich, sondern im Gegenteil richtig und sinngemäss angewendet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Da das Bezirksgericht Zürich dem Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 900. auferlegt und damit die Androhung verbunden hat, dass seine Klage bei Nichtleistung der Kautions nicht an die Hand genommen werde, ist auch der unmittelbar aus Art. 4 BV fliessende bundesrechtliche Armenrechtsanspruch im Streit. Das Bundesgericht hat daher nicht bloss, wie beide Parteien offenbar annehmen, zu prüfen, ob die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung auf einer willkürlichen Gesetzesanwendung beruhe; vielmehr steht ihm die freie rechtliche Überprüfungsbefugnis zu, also auch die freie Bestimmung des Rechtsbegriffs der Armut (Bedürftigkeit), durch die der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bedingt ist (BGE 67 I 68).

2.- Der Beschwerdeführer ist, wie schon das Bezirksgericht festgestellt hat, zur Zeit vermögenslos und erwerbsunfähig. Die kantonalen Gerichte haben ihm das Armenrecht nur deshalb verweigert, weil seine Ehefrau neben ihrer Aussteuer über ein Barvermögen von Fr. 28,000. verfügt. Beim Entscheid darüber, ob im Hinblick auf dieses Vermögen die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zu verneinen ist, ist davon auszugehen, dass einer um das Armenrecht nachsuchenden Prozesspartei grundsätzlich nur solche Mittel angerechnet werden dürfen, über die sie wirklich verfügen kann (BGE 67 I 70 Erw. 3). Es fragt sich somit, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers rechtlich verpflichtet ist, ihm die im Aberkennungsprozess gegen Elisabeth Wehrle zu erlegende Prozesskaution von Fr. 900. vorzuschüssen.

Eine solche Pflicht der Ehefrau lässt sich jedenfalls nicht aus dem ehelichen Güterrecht ableiten. Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Frau in Gütertrennung. Seine finanziellen Ansprüche gegen sie richten sich daher

Seite: 149

nach Art. 246 ZGB. Danach kann aber die Ehefrau lediglich verhalten werden, einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten, und als solche können die Kosten von Prozessen des Ehemanns gegen Dritte selbst dann nicht betrachtet werden, wenn ein ungünstiger Prozessausgang die wirtschaftliche Existenz der Gemeinschaft gefährden könnte. Wenn das Güterrecht einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten des andern nicht haften lässt, verpflichtet es ihn auch nicht, für die dem andern im Rechtsstreit mit den Gläubigern erwachsenden Kosten aufzukommen. Es kann sich nur fragen, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers ihm die Prozesskaution auf Grund der allgemeinen Beistandspflicht zur Verfügung zu stellen habe, und zwar aus ihrem Vermögen, da sie keinen Arbeitserwerb hat und der Vermögensertrag offensichtlich bei weitem nicht ausreicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes.

Rechtsprechung und Lehre haben anerkannt, dass die dem Ehemann nach Art. 159, 160 ZGB obliegende Beistands- und Unterhaltspflicht nicht nur den eigentlichen Lebensunterhalt der Frau umfasst, sondern auch ideelle Bedürfnisse, insbesondere den Rechtsschutz (BGE 66 II 70, 67 I 69; EGGER ZGB Art. 145 N. 17, 160 N. 11). Doch wird allgemein angenommen, dass sich diese Pflicht auf die Wahrung der persönlichen Rechte der Frau beschränke und der Ehemann ihr daher nur die Kosten des Scheidungsprozesses und anderer, in die persönlichen Verhältnisse eingreifender Prozesse zur Verfügung zu stellen habe, nicht aber die Kosten rein vermögensrechtlicher

Streitigkeiten, soweit er dafür nicht aus güterrechtlichen Gründen (Art. 168 Abs. 2, 200 Abs. 2, 216 Abs. 2 ZGB) aufzukommen habe (ETTER, Die vorsorgl. Massnahmen im Ehescheidungs- und Ehetrennungsprozess S. 90 ff.; MEYER, Die Pflicht der Ehegatten zu wirtschaftlichem Beistand S. 9 /10; HAESCHEL, Le devoir d'entretien entre époux S. 70 ff.; LEEMANN, SJZ 30 S. 219; im gleichen Sinne wohl EGGER, der in der ersten Auflage noch jede Pflicht des Ehemanns

Seite: 150

zur Tragung von Prozesskosten der Frau verneinte; vgl. 1. Aufl. Art. 160 Bem. 5 c), 2. Aufl. Art. 145 N. 17, worauf in N. 11 zu Art. 160 und indirekt in N. 13 zu Art. 200 verwiesen wird). Dieser Auffassung ist beizupflichten. Ist aber der Ehemann nach Art. 159, 160 ZGB nicht verpflichtet, der Ehefrau die Kosten rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, so ist ohne weiteres klar, dass die Ehefrau auf Grund von Art. 161 Abs. 2 ZGB nicht verhalten werden kann, für die Kosten solcher Prozesse des Ehemanns aufzukommen, denn die Beistands- und Unterhaltspflicht der Ehefrau ist jedenfalls keine weitere als diejenige des Ehemanns. Im Gegenteil hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts gestützt auf die Entstehungsgeschichte von Art. 161 Abs. 2 ZGB angenommen, dass diese Bestimmung der Ehefrau keine finanziellen Verpflichtungen auferlege, die nicht schon im ehelichen Güterrecht ihre Grundlage fänden (BGE 52 II 425). Wie sich damit die von einzelnen kantonalen Obergerichten vertretene Auffassung verträgt, dass die Ehefrau dem mittellosen Ehemann die Kosten des Scheidungsverfahrens vorzuschiessen habe, wenigstens wenn sie Klägerin sei (BIZR 40 S. 261 ff., SJZ 31 S. 105, 33 S. 349), kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist sie nicht verpflichtet, für die im vorliegenden Falle allein in Frage stehenden Kosten eines rein vermögensrechtlichen Prozesses des Ehemanns gegen einen Dritten aufzukommen. Da das Kassationsgericht zu Unrecht eine solche Pflicht der Ehefrau angenommen und dem Beschwerdeführer das Armenrecht ausschliesslich aus diesem Grunde verweigert hat, ist die Beschwerde zu schützen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Mai 1946 aufgehoben